



Antrag

der Abgeordneten **Katharina Schulze, Johannes Becher, Toni Schuberl, Dr. Markus Büchler, Ludwig Hartmann, Claudia Köhler, Jürgen Mistol, Verena Osgyan, Tim Pargent, Stephanie Schuhknecht, Benjamin Adjei, Andreas Birzele, Cemal Bozoğlu, Maximilian Deisenhofer, Gülseren Demirel, Florian Siekmann** und **Fraktion (BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN)**

Belastung der Justiz durch Strafverfolgung bei „Schwarzfahren“

Der Landtag wolle beschließen:

Die Staatsregierung wird aufgefordert, dem Landtag und im Ausschuss für Verfassung, Recht, Parlamentsfragen und Integration über die Entwicklungen der Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestands der Erschleichung von Leistungen (§ 265a Strafgesetzbuch (StGB)), insbesondere des „Schwarzfahrens“ (Fahren ohne gültigen Fahrscheins), zu berichten. Dabei sind unter anderem folgende Fragen zu beantworten:

- Wie bewertet die Staatsregierung die derzeitige Einstufung des Erschleichens von Leistungen im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) gemäß § 265a StGB als Straftat? Hält sie diese noch für zeitgemäß und verhältnismäßig?
- Wird sich die Staatsregierung auf der Bundesebene, insbesondere gegenüber der Bundesregierung, für die Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit einsetzen und welche Schritte plant sie dazu?
- Wie bewertet die Staatsregierung die Belastung der Verkehrsbetriebe in Bayern und der bayerischen Justiz durch die Strafverfolgung im Bereich des Straftatbestandes des Erschleichens von Leistungen?
- Wie viele Ermittlungs- und Strafverfahren wurden in Bayern in den Jahren 2021 bis 2025 wegen des Erschleichens von Leistungen nach § 265a StGB eingeleitet (bitte angeben, in wie vielen Fällen es um die Tatbestandsalternative der erschlichenen Beförderung durch ein Verkehrsmittel ging)?
- Wie viele Personen wurden in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB durch die bayerische Justiz verurteilt (bitte aufgeschlüsselt nach Art der Strafe und unter Angabe der Dauer der verhängten Freiheitsstrafen in Monaten)?
- Wie hoch war der Schaden in den Jahren 2021 bis 2025, der in Bayern durch Straftaten nach § 265a StGB entstanden ist (bitte nach Jahren und konkreter Straftat aufschlüsseln)?
- Wie viele Personen waren in den Jahren 2021 bis 2025 aufgrund von Straftaten nach § 265a StGB im bayerischen Justizvollzug untergebracht? Erfolgt die Unterbringung von Personen, die wegen Fahrens ohne Fahrausweis bzw. des Erschleichens von Leistungen zu einer Freiheitsstrafe oder Ersatzfreiheitsstrafen verurteilt worden sind, von vornherein im offenen Vollzug (bitte Zahl der Fälle angeben)? Auf welche Höhe belaufen sich aktuell die durchschnittlichen Kosten pro Tag und inhaftierter Person im bayerischen Strafvollzug für „Schwarzfahrerinnen“ und „Schwarzfahrer“?

- Wie bewertet die Staatsregierung die Wirksamkeit von Freiheits- und Ersatzfreiheitsstrafen im Hinblick auf die Resozialisierung der betroffenen Personen, und inwiefern können solche Haftstrafen die Durchsetzung zivilrechtlicher Ersatzansprüche erschweren?

Begründung:

Das sogenannte Schwarzfahren, also das Fahren ohne gültigen Fahrschein im Öffentlichen Personennahverkehr ist ein unsolidarisches Verhalten auf Kosten der Allgemeinheit. Es findet zu häufig statt und die „Schwarzfahrerinnen“ und „Schwarzfahrer“ prellen den Öffentlichen Personennahverkehr und damit die öffentlichen Kassen in ihrer Summe um viel Geld. Es stellt sich aber die Frage, ob das Fahren ohne gültigen Fahrschein auch weiterhin eine Straftat sein sollte.

Wer „schwarz“ fährt wird bislang wegen Erschleichung von Leistungen (§ 265a StGB) grundsätzlich von Amts wegen strafrechtlich verfolgt und kann mit Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder mit Geldstrafe bestraft werden. Diese Strafvorschrift ist rechtspolitisch nicht unumstritten, da der Schaden im jeweiligen Einzelfall in der Regel gering ist, aber die Strafverfolgung mit einem erheblichen bürokratischen Aufwand einhergeht, nicht nur für Verkehrsbetriebe, sondern auch für die Justiz. So wurden im Jahr 2020 ausweislich der bayerischen Strafverfolgungsstatistik 4 979 Personen wegen Leistungsererschleichung gemäß § 265a StGB verurteilt (siehe dazu Ziff. 2.1 der Antwort der Staatsregierung auf die Schriftliche Anfrage des Abgeordneten Toni Schuberl vom 23.02.2022, Drs. 18/21941).

Und auch der Strafvollzug wird belastet, da des „Schwarzfahrens“ nicht selten ärmere Personen überführt werden, die dann Ersatzfreiheitsstrafen verbüßen müssen, weil sie zur Begleichung der Geldstrafen finanziell nicht in der Lage sind. Dabei wird das erhöhte Beförderungsentgelt, das erhoben wird, von den Delinquentinnen und Delinquenten schon oft als ausreichend unangenehme Strafe empfunden.

Hinzu kommt, dass das Erschleichen von Leistungen im ÖPNV im Vergleich zu anderen Verkehrsverstößen unverhältnismäßig streng strafrechtlich sanktioniert ist. Das vorschriftswidrige Parken in einer offiziell markierten Feuerwehrezufahrt, wird nur mit einem Bußgeld von 55 Euro bestraft. Das Bußgeld erhöht sich auf 100 Euro und es wird ein Punkt im Fahreignungsregister eingetragen, wenn es dabei zu einer Behinderung von Rettungsfahrzeugen kommt. Das Bußgeld für das Fahren ohne ordnungsgemäße Fahrzeugbeleuchtung bei Dämmerung oder Dunkelheit beträgt 20 Euro bzw. 35 Euro, wenn es dabei zu einem Unfall kommt.

Aus diesen Gründen wird schon seit Längerem diskutiert, das Erschleichen von Leistungen zu einer Ordnungswidrigkeit herabzustufen. Zuletzt hat die ehemalige Bundesregierung im Dezember 2024 die Streichung des § 265a StGB vorgeschlagen (vgl. BT-Drs. 20/14257). Auch haben die Koalitionäre der aktuellen Bundesregierung in ihrem Koalitionsvertrag vereinbart, sich für eine Modernisierung des Strafrechts einzusetzen, das StGB weiterzuentwickeln und zu prüfen, welche Vorschriften überflüssig sind und gestrichen werden können.

Der hiermit beantragte Bericht der Staatsregierung soll es dem Landtag ermöglichen, die Belastung von Justiz und Justizvollzug in Bayern durch die Strafverfolgung im Bereich des § 265a StGB einschätzen und darüber hinaus mögliche Schritte zur Herabstufung zu einer Ordnungswidrigkeit beraten zu können.